

BESCHLUSS B-329/2019

Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Gremium: Stadtrat

18.12.2019

Der Stadtrat beschließt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wie folgt:

Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Inhalt

I. Jugendamt

- § 1 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 2 Zuständigkeit des Jugendamtes
- § 3 Aufgaben des Jugendamtes

II. Jugendhilfeausschuss

- § 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Unterausschuss
- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Verschwiegenheit

III. Verfahren

- § 11 Sitzungen
- § 12 Inkrafttreten

Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I, S. 1131), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 418), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung vom 18.12.2019 folgende Satzung der Stadt Chemnitz für das Jugendamt mit Beschluss-Nr. B-329/2019 beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Stadt Chemnitz gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. mit § 1 Abs. 1 und 2 Landesjugendhilfegesetz für den Freistaat Sachsen (LJHG) ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII i. V. mit § 1 Abs. 3 LJHG durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und auf Grundlage dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die Förderung der freien Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Chemnitz zuständig.
- (2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig und wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Herkunftsfamilie stehen bei der Aufgabenwahrung im Mittelpunkt.
- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familien befassen, insbesondere mit den Ämtern der Verwaltung, der Abteilung Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen und der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes

Chemnitz, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie dem Landesamt für Schule und Bildung und den Polizeibehörden.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. mit § 3 Abs.1 des Landesjugendhilfegesetzes für den Freistaat Sachsen (LJHG). Er ist ein Gremium der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII und fungiert als Bindeglied zwischen diesen beiden Teilen der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss ist als Teil der zweigliedrigen Behörde ein Ausschuss der besonderen Art.

(2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Oberbürgermeister. Der Stellvertreter sowie der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leiten die Sitzungen entsprechend der Rangfolge bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und dessen Stellvertreter wird die Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses geleitet.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 5

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie der beratenden Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(4) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (einschließlich des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses) sind zugleich Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Der Stadtrat ist vorschlagsberechtigt für 8 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

(5) Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Die Vorschläge der Träger sind nach erfolgter Ausschreibung bis spätestens drei Monate vor der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Jugendamt einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.

Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind gemäß § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Je Träger soll bei der Wahl nur ein Vorschlag Berücksichtigung finden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist gemäß § 4 Abs. 5 des Landesjugendhilfegesetzes ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören gemäß § 5 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes

- a) der Leiter des Jugendamtes oder sein Stellvertreter
- b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter, der von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichtes Chemnitz bestellt wird
- c) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit Chemnitz,
- d) ein Vertreter des Jobcenters,
- e) ein Vertreter des Landesamtes für Schule und Bildung,
- f) ein Vertreter der Polizeidirektion Chemnitz - Erzgebirge,
- g) je ein Vertreter der evangelischen, katholischen und jüdischen Gemeinde,
- h) der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person

dem Jugendhilfeausschuss an und sind durch die dafür örtlich zuständigen Stellen zu bestimmen.

(2) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes gehören darüber hinaus

- der Bürgermeister für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport,
- der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz,
- zwei sachkundige Einwohner, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens 14 Jahre alt sind,
- ein Vertreter der AG „Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen“
- ein Vertreter der Sportjugend Chemnitz im Stadtsportbund Chemnitz e. V.
- ein Vertreter des Netzwerkes für Kultur- und Jugendarbeit e. V.

als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an.

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter durch die dafür örtlich zuständige Stelle zu bestimmen. Diese Regelung gilt nicht für den Bürgermeister für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport, den Gleichstellungs- sowie Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt und die sachkundigen Einwohner.

(4) Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.

(5) Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.

§ 7

Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII wahr.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3, S. 2 SGB VIII ein Anhörungsrecht und soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes der Stadt Chemnitz gehört werden.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen. Das Verfahren regelt § 34 Abs. 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können bis spätestens 14 Arbeitstage vor einer Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragen, dass ein an den Stadtrat gerichteter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses gesetzt wird (Beschlussantrag des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat gemäß § 71 Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Die Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu jugendspezifischen Themen Sachverständige einladen und anhören.

(5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt im Rahmen seiner Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
3. Jugendhilfeplanung unter Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an entsprechen den Arbeitsgruppen, Festlegung der Grundsätze für die Jugendhilfeplanung und Festlegung der Arbeitsgruppen der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2e LJHG;
4. Förderung der freien Jugendhilfe;

5. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 Abs. 2 LJHG, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Chemnitz tätig sind;
6. Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
7. Vorbereitung des Haushaltplanes der öffentlichen Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über
 - Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der vom Stadtrat erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse;
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgaben, Richtlinien und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
8. Vorschlagsrecht über die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
9. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung.

§ 8 Unterausschuss

(1) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Ihm gehören

drei Stadtratsmitglieder und
zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

an.

Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses und für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss nicht dem gleichen Träger der freien Jugendhilfe angehören. Für die Wahl sind entsprechende Wahlvorschläge durch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter einzureichen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO aus der Mitte der Mitglieder des Unterausschusses.

(3) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 3 LJHG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. m. § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung durch Beschluss Aufträge erteilen.

- (5) Der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, der Leiter des Jugendamtes und der Jugendhilfeplaner nehmen beratend an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teil. Zu den Sitzungen können weitere Bedienstete der Verwaltung durch den Leiter des Jugendamtes hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in Abstimmung mit dem Leiter des Jugendamtes die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Stadtrates fachlich inhaltlich vor und unterzeichnet die Einladung.
- (7) Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wird vom Vorsitzenden des Unterausschusses unterzeichnet.
- (8) Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses aus dessen stimmberechtigten Mitgliedern für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.
- (9) Für weitere Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechend Absatz 1 bis 7 analog.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 21 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger.
- (2) Für ihre Rechtsstellung gelten gemäß § 7 Abs. 2 LJHG die für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz maßgebenden Regelungen entsprechend.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, gemäß § 37 der SächsGemO i. V. mit § 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates verpflichtet. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

III. Verfahren

§ 11 Sitzungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, aber mindestens sechsmal im Jahr, zusammen und wird gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO vom Oberbürgermeister einberufen.

Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates die Unterlagen elektronisch, per Post an die Wohnanschrift, oder - sofern sie einer Fraktion angehören - über die Geschäftsstelle ihrer Fraktion zugestellt. Die weiteren Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten ihre Beratungsunterlagen mit der Einladung an die Wohnanschrift.

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sowie ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden ist.

Wird der Jugendhilfeausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, findet § 39 Abs. 3 der SächsGemO i. V. mit § 34 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates Anwendung. Es muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz, beschlossen am 10. Juni 2015, ausgefertigt am 15. Juni 2015 in der vom 20. Oktober 2016 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42/16 vom 19. Oktober 2016, außer Kraft.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin